

Vertrag

zwischen der Stadt Polch, vertreten durch den Stadtbürgermeister Gerd Klasen,
dienstansässig in 56751 Polch, Marktplatz 2,

und

(Erziehungsberechtigte)

(Wohnort, Straße, Hausnummer)

(Kinderzahl insgesamt)

(E-Mail-Adresse)

(Telefon und Handynummer)

wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes

(Name und Vorname)

(Geburtsdatum)

geschlossen.

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach den beigefügten Unterlagen.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.08.2017 und endet am 31.07.2018.

Da es sich bei dem Kinderhort der Stadt Polch um eine Ganzjahreseinrichtung handelt, deren Kostendeckung über das gesamte Jahr zu kalkulieren ist und die Elternbeiträge zur Deckung der gesamten Personal- und Sachkosten beitragen, sind die Elternbeiträge auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen etc. zu zahlen. Der monatliche Beitrag hängt vom Familieneinkommen und von der Anzahl der Kinder, die in der Familie leben und für die die Eltern Kindergeld erhalten ab (siehe Tabelle). Die Feststellung der Einkommensstufe erfolgt durch Selbsteinschätzung anhand des beigefügten Berechnungsbogens (siehe Anlage). Die der Selbsteinschätzung zugrunde gelegten Einkommensnachweise sind für den Zeitraum von 4 Jahren aufzubewahren. Bei 4 Kindern (und mehr) in der Familie ist kein Beitrag zu zahlen. Für Familien mit geringem Einkommen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Ermäßigung oder des Erlasses des Beitrages.

Der zu zahlende Beitrag ist spätestens am 10. eines Monats auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Maifeld in Polch bei der Volksbank RheinAhrEifel eG, IBAN: DE40 5776 1591 0210 4014 00, BIC: GENODED1BNA oder bei der Kreissparkasse Mayen, IBAN: DE32 5765 0010 0070 0008 98, BIC: MALADE51MYN einzuzahlen. Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates, wird der Beitrag zum 10. eines Monats abgebucht. Erfolgt die Zahlung des Elternbeitrages trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von 3 Monaten (nicht unbedingt aufeinanderfolgend) nicht, ist die Stadt Polch berechtigt den Vertrag –ohne Nachfristsetzung- mit Wirkung zum nächsten Monatsersten zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von 3 Wochen nach Zahlungsver säumnis zu erfolgen. Getränke- und Essensgeld werden am Anfang jeden Monats für den vorausgegangenen Monat fällig. Das Essens- und Getränkegeld wird im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Erziehungsberechtigten erteilen hierfür ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Bei Zahlungsver säumnis von insgesamt 3 Essensgeldbeträgen ist die Stadt Polch berechtigt den Vertrag ohne Nachfristsetzung mit der Wirkung zum nächsten Monatsersten zu kündigen. Die Kündigung kann auch bei sonstigen wichtigen Gründen, z.B. Wegzug aus dem Einzugsbereich der Einrichtung, erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag jeweils zum nächsten Monatsersten kündigen.

56751 Polch, _____

(Datum)

(Stadtbürgermeister)

(Erziehungsberechtigte)

Sonstige Vereinbarungen (Anlagen):

1. Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass sich die Erzieherinnen/der Hortleiter des Kinderhortes Mäusenest bei eventuell anfallenden Nachfragen bzw. Schwierigkeiten bezüglich des schulischen Bereiches mit den entsprechenden Lehrern/Lehrerinnen in Verbindung setzen dürfen.

Ja

Nein

2. Hiermit bin ich einverstanden, dass Fotos von meinem Kinde in der Zeitung und auf unserer Homepage veröffentlicht werden dürfen.

Ja

Nein

3. Mein Kind wird abgeholt. Bitte alle abholberechtigten Personen mit Namen und Handynummer angeben!

Name	Handynummer

4. Mein Kind kann den Weg zur Einrichtung (hin und zurück) alleine gehen, bzw. fahren (beispielsweise mit dem Fahrrad oder Inlinern)

Ja

Nein

5. Mein Kind nimmt an folgenden Veranstaltungen, Kursen oder Vereinsaktivitäten teil:

Was	Wann (Tag)	Wo	Uhrzeit	Bemerkung:

6. Mein Kind darf auch ohne Aufsicht auf dem Außengelände des Kinderhortes Mäusenest spielen.

Ja

Nein

7. Mein Kind darf ohne Begleitung einer Aufsichtsperson/eines Erziehers in folgende Geschäfte alleine gehen:

•
•
•

8. Mein Kind darf im Kinderhort zubereitete Speisen und auch von anderen mitgebrachte Speisen verzehren. Besonderheiten wie z.B. Eiuverträglichkeit oder Allergien o.ä. bitte nachfolgend gesondert aufführen.

Ja

Nein

Besonderheiten:

9. Mein Kind darf sich selbständig und frei innerhalb der Ortschaft Polch bewegen (z.B. Freunde besuchen, kleine Einkäufe erledigen, o.ä.)

Ja

Nein

10. Sonstige Ergänzungen und Anmerkungen:

Bisherige Krankheiten meines Kindes (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Masern	Mumps	Röteln	Windpocken
Keuchhusten	Scharlach	Diphtherie	Tuberkulose
Typhus	Paratyphus	Gelbsucht	Kinderlähmung

Mein Kind hat folgende Schutzimpfungen erhalten:

Tuberkulose	Kinderlähmung	Masern
Keuchhusten	Diphtherie	Tetanus

Mein Kind hat folgende Krankheiten (z.B. Allergien, Stoffwechselerkrankungen, chronische Erkrankungen, o.ä.):

Besonderheiten (z.B. Ernährung, Entwicklung, Linksmotorik, o.ä.):

Ich habe von den Bedingungen Kenntnis genommen und bin mit der Geltung einverstanden.

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Kinderhort Mäusenest der Stadt Polch

1. Aufnahmebedingungen

- 1.1 In der Einrichtung werden Kinder vom Schuleintritt bis 4. Schuljahr aufgenommen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- 1.2 Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - Der ausgefüllte Vertrag (Anlage Vertrag).
 - Nur für den Fall, dass das Kind den Weg zum Kinderhort und zurück alleine gehen darf, die entsprechende Erklärung (Anlage Vertrag).
 - Im Falle des Einverständnisses die Einverständniserklärung zum Verzehr von in dem Kinderhort zubereiteten und mitgebrachten Speisen (Anlage Vertrag).

2. Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung

- 2.1 Öffnungszeiten
Täglich (montags bis freitags, außer feiertags): Mo.-Do. 12.00 bis 17.00 Uhr
Fr. 12.00 bis 16.00 Uhr
- 2.2 Die Einrichtung bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
 - 3 Wochen innerhalb der Sommerferien und
 - während der Weihnachtsferien
 - Öffnungszeiten während der Ferien, täglich von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - Änderungen vorbehalten
- 2.3 Die Festsetzung der Schließzeiten erfolgt in Absprache mit Träger und Leitung.

3. Regelung in Krankheitsfällen

- 3.1 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 3 Bundesseuchengesetz (wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden.
- 3.2 Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die Erkrankung vollständig abgeklungen ist und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- 3.3 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 3.4 Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

4. Verschiedenes

- 4.1 Spezielle Dinge wie Mittagessen, Turnkleidung, Malkleidung etc. werden in Absprache mit den Mitarbeitern besonders geregelt.
- 4.2 Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist.
- 4.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe und Ausstattung des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Einverständniserklärung bezüglich des Bewegungsspielraumes der Kinder im Umfeld der Einrichtung

Zur Förderung der Selbständigkeit und der Fähigkeit Eigenverantwortung zu tragen, ist es wichtig, den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich schrittweise von der „Hand des Erwachsenen“ zu lösen.

Daher befürworten wir, dass die Kinder nicht nur an die Einrichtung gebunden, sondern darin unterstützt werden, ihr Umfeld Stück für Stück auch ohne Begleitung es Erwachsenen/Hortleiters/Erziehers zu erkunden.

So können die Kinder ihren eigenen Erfahrungshorizont im Umgang mit Verantwortung (für sich und andere), Einhalten von Regeln, Absprachen (Verlässlichkeit, Vertrauen) erweitern und somit durch Erfolgserlebnisse ihr Selbstbewusstsein stärken.

Entwicklungsförderung orientiert sich immer am Grad der individuellen Reife bzw. an den Bedürfnissen eines Kindes. Letztendlich liegt die Entscheidung bei Ihnen, liebe Eltern, in welchem Raum sich Ihr Kind um den Hort herum bewegen darf.

Mit Hilfe der folgenden Auflistung unterschiedlicher Anlaufpunkte möchten wir uns eine Übersicht verschaffen, welchen Freiraum Sie Ihrem Kind Ihres Ermessens nach einräumen möchten:

Schwerpunkte in der Arbeit

Zum Auftrag der Einrichtung

Der Kinderhort dient der Betreuung, Bildung und Erziehung schulpflichtiger Kinder, überwiegend von Schulkindern im Alter von 6-10 Jahren. Die Einrichtung ist familienergänzend.

Aufgaben und pädagogische Ziele

- Jedes Kind soll sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln.
- Sicherung der Grundbedürfnisse (geregelter Tagesablauf, Mittagessen, Geborgenheit, wohnliche Atmosphäre und Schutz)
- Erzieher(innen) sind wichtige Ansprechpartner und Bezugspersonen
- an Bedürfnissen der Kinder orientiertes Spiel- und Aktionsangebot
- Raum bieten für Bewegungsbedürfnis, Rückzugsmöglichkeiten, Spielfreude und auch mal spannende Erlebnisse und Abenteuer
- Berücksichtigung individueller Bedürfnisse: -Möglichkeit, dem Bewegungsdrang nachzukommen, -der Spielfreude nachkommen, -dem Wunsch nach spannenden Erlebnissen und kleinen "Abenteuern" gerecht werden, -Wissensdrang und Neugierde, Experimentierfreude nutzen (Anregungen geben, AGs und Projekte gemeinsam planen)
- Hausaufgabenbetreuung: Voraussetzung schaffen, die Hausaufgaben selbständig zu erledigen; Kind motivieren/Hilfestellungen geben/kleine Fortschritte beachten; auf Lernschwierigkeiten achten und gegebenenfalls Eltern informieren
- Die Einrichtung soll vor Gefahren schützen, aber nicht von der Umwelt isolieren. So soll die Möglichkeit bestehen, Freunde zu besuchen; Freunde mitzubringen, Vereine und Kurse besuchen, alleine kleine Einkäufe zu tätigen

Bildungsauftrag der Einrichtung

Wenn vom Bildungsauftrag der Einrichtung gesprochen wird, erhebt sich sofort die Frage nach dem Verhältnis zwischen Kinderhort und Schule sowie den Möglichkeiten einer Zusammenarbeit dieser beiden Institutionen.

Auch in diesem Bereich kommt der Einrichtung eine wichtige Ergänzungsfunktion zu. Diese darf jedoch nicht als "verlängerter Arm" der Schule bzw. Nachhilfefunktion missverstanden werden.

Den Kindern wird zum einen Raum und Möglichkeit zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben ohne Störungen und Ablenkungen gegeben. Die Erzieher geben hierbei

Unterstützung und Hilfestellungen. Die zeitliche Begrenzung der Hausaufgaben richtet sich nach den Empfehlungen des Kultusministeriums und sollte

- im 1. und 2. Schuljahr eine halbe Stunde
- im 3. Schuljahr eine Dreiviertelstunde
- im 4. Schuljahr eine Stunde

nicht überschreiten.

Eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Erzieherteam und Lehrerkollegium ist Voraussetzung.

Hort Infos

Organisatorisches

Infopflicht bei Fehltagen im Kinderhort Unentschuldigtes Fehlen

An den Tagen, an denen das Kind die Einrichtung nicht besucht, ist es beim Hortpersonal zu entschuldigen. Im Krankheitsfall ist eine Benachrichtigung der Schule nicht ausreichend. Die Mitteilung für den Hort kann telefonisch unter 0170/7345685 bzw. durch Hinterlassen einer Nachricht auf der Mailbox erfolgen. Bei Krankheit ist die Dauer des Fehlens mitzuteilen. Bleibt das Kind der Einrichtung ohne Entschuldigung fern, erfolgt keine Suche durch die Betreuungskräfte. Auf Wunsch können die Eltern in diesem Fall informiert werden. Das Essensgeld ist bei unentschuldigtem Fehlen zu entrichten.

Informationen bezüglich schulischer Belange

Auch Informationen über schulische Termine (Unterrichtsausfall, bzw. vorzeitiger Schulschluss) sind wichtig für unsere Mitarbeiter. Bitte informieren Sie diese deshalb umgehend.

Spiel-/Freizeitbekleidung

Bewegungsdrang und -freude der Kinder bestehen bei jeder Witterung. Dies ist auch wichtig als Ausgleich zur überwiegend angespannteren Zeit am Vormittag. Um Konflikte wegen verschmutzter Schulbekleidung zu vermeiden, kann eine Kiste mit Wechselkleidung bei uns deponiert werden. Auch Gummistiefel sind zum Spielen auf dem Außengelände angebracht.

Sicherheitsvorkehrungen für Radfahrer und Skater (Helm- und Gelenkschonerpflicht)

Unsere Mitarbeiter/innen befürworten es, den Kindern die Möglichkeit zum Rad-, Rollschuh-, Inlinerfahren u. ä. zu bieten.

Da jedoch viele Kinder auf engerem Raum agieren, ist die Nutzung dieser Sportgeräte nicht immer ganz ungefährlich.

Um jedoch größeren Verletzungen vorzubeugen, ist das Helmtragen, bzw. für die Skater zusätzlich das Tragen von Handgelenk-, Ellenbogen- und Knieschonern Pflicht!

Gesunde Ernährung im Hortalltag

Eine gesunde Entwicklung der Kinder liegt uns allen am Herzen. Obst und Gemüse enthalten wichtige Ballaststoffe und Vitamine und unterstützen das Heranwachsen der jungen Menschen. Nachweislich helfen Vitamine auch bei der kognitiven Entwicklung und so werden die Hausaufgaben effektiver erledigt. Im Kinderhort sorgen wir deshalb nicht nur in den Ferien für eine gesunde Ernährung sondern auch im Hortalltag. Jegliche Verpflegung wird von uns vorbereitet oder mit den Kindern gemeinsam zubereitet. Alles wird mundgerecht zurechtgeschnitten und so können die Kinder nach Herzenslust zugreifen. Unterstützt werden wir von den Eltern mit Obstspenden und vom Förderverein des Kinderhortes Mäusenest. Da die Kosten für Obst und Gemüse gestiegen sind und der Bedarf bei den Kindern riesig ist, bitten wir um regelmäßige Unterstützung seitens der Eltern.

Aus diesem Grunde werden wir mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 pro Hortkind und Monat den Betrag von 1,50 € per Lastschriftverfahren einsammeln. Von diesem Geld wird die tägliche Versorgung aller Hortkinder mit frischem Obst dauerhaft sichergestellt.

MERKBLATT

zur einkommensabhängigen Elternbeitragsfestsetzung zu einem

Krippen- oder Hortplatz

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind für einen Krippen- oder Hortplatz bzw. einen entsprechenden Platz in der altersgemischten Gruppe angemeldet. Für diese Betreuung sind Elternbeiträge an den Träger der Kindertagesstätte zu entrichten.

Die Höhe der Elternbeiträge für Krippen- und Hortplätze sowie für vergleichbare Plätze in altersgemischten Gruppen richtet sich nach Ihren Einkommensverhältnissen und nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt.

Der Jugendhilfeausschuss legt in unregelmäßigen Zeitabständen die Beiträge in den einzelnen Beitragsstufen für den gesamten Jugendamtsbezirk fest. Zur aktuellen Festsetzung verweisen wir auf die nachfolgende Übersicht und die auf der Rückseite zur Ermittlung der im Einzelfall zutreffenden Beitragsstufe erforderliche Berechnung. Mit Hilfe dieses Berechnungsbogens bitten wir Sie, den von Ihnen zu zahlenden Elternbeitrag selbst zu ermitteln und Ihr Ergebnis dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Hierfür bitten wir, die beigefügte Erklärung ausgefüllt und unterzeichnet dem Träger der Einrichtung auszuhändigen. Da Sie hiermit u. a. Ihr Einverständnis zu einer Nachprüfung durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erklären, bitten wir, den Berechnungsbogen sowie die zugehörigen Belege 4 Jahre aufzubewahren.

Betreuungsart	Einkommensstufe		Für Familien mit			
			einem Kind	zwei Kindern	drei Kindern	vier und mehr Kindern
Plätze für Kinder unter 2 Jahren in Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen sowie Plätze für Schulkinder in Horten und in großen altersgemischten Gruppen	I	Bis 24.000,00 EUR	120,00 EUR	80,00 EUR	40,00 EUR	0,00 EUR
	II	24.000,01 EUR – 30.000,00 EUR	135,00 EUR	90,00 EUR	45,00 EUR	0,00 EUR
	III	30.000,01 EUR – 36.000,00 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR	50,00 EUR	0,00 EUR
	IV	36.000,01 EUR – 42.000,00 EUR	165,00 EUR	110,00 EUR	55,00 EUR	0,00 EUR
	V	42.000,01 EUR – 48.000,00 EUR	180,00 EUR	120,00 EUR	60,00 EUR	0,00 EUR
	VI	48.000,01 EUR und mehr	195,00 EUR	130,00 EUR	65,00 EUR	0,00 EUR

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit unter der Telefonnummer 0261/108-398 zur Verfügung.

Berechnungsbogen zur Elternbeitragsfeststellung

Gemäß § 82 SGB XII i.V.m. § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) können die Eltern zu den Kosten der Betreuung in der Kinderkrippe bzw. im Kinderhort herangezogen werden. Die Einstufung erfolgt entsprechend der Kostenbeitragstabelle (siehe S. 1). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Bei der Festsetzung des Kostenbeitrags werden als Kriterien insbesondere das Einkommen und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie berücksichtigt.

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Gesamteinkommen aller Personen (*incl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen etc.*), die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Eine Bereinigung des Einkommens erfolgt durch die Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern, die Absetzung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung etc (s. Ziff. 3.2).

Erklärung zum Einkommen

- erforderlich für eine Einstufung in die Einkommensgruppen I – V (s. Tabelle S. 1)
- entfällt bei einer Einstufung in die Einkommensgruppe VI (Nettogesamteinkommen über 48.000,00 EUR)

1. Monatliche Einkünfte (netto)	Mutter/Lebenspartnerin	Vater/Lebenspartner	Kind/-er
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit - Gehaltsbescheinigungen der letzten 12 Monate beifügen			
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit			
Urlaubs-, Weihnachtsgeld, sonstige Leistungen des Arbeitgebers			
Kindergeld			
Unterhalt / Unterhaltsvorschuss			
Steuerrückzahlung, Lohnsteuerjahresausgleich			
Elterngeld (Freibetrag 300,00 EUR)			
Krankengeld			
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe			
sonstige Einnahmen/Nebenverdienste (bitte angeben)			
monatliches Netto-Einkommen			

2. Monatliche Belastungen (netto)	Mutter/Lebenspartnerin	Vater/Lebenspartner	Kind/-er
Arbeitsmittelpauschale 5,20 EUR pro Monat je nichtselbständige tätige Person			
Risikolebensversicherung (nicht kapitalbildend)			
Risikounfallversicherung (nicht kapitalbildend)			
private Haftpflichtversicherung			
private Krankenversicherung (keine private Zusatzversicherung)			
Beitrag zum Berufsverband / zur Gewerkschaft			
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte - Preis der Monatskarte (Bitte Beleg beifügen) oder - 5,20 EUR je km einfache Strecke - Entfernungspauschale ¹ (nicht mehr als 40 km pro erwerbstätigen Elternteil abzugsfähig)	(____ km)	(____ km)	
Hausratsversicherung (keine Wohngebäudeversicherung)			
Summe der anrechenbaren Leistungen			

¹ Sonstige Aufwendungen für das KFZ, z.B. Kosten für eine KFZ-Versicherung, sind bereits in der Pauschale pro Entfernungskilometer (max. 40km) enthalten (§ 3 Abs. 6 Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zweiften Sozialgesetzbuches; z.B. bei einer Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte von 50 km kann monatlich ein Betrag in Höhe von 208,00 EUR berücksichtigt werden – 40 km x 5,20 EUR = 208,00 EUR).

Ermittlung des bereinigten Netto-Einkommens	
monatliches-Netto-Einkommen (Ziff. 1)	
./ anrechenbare Belastungen (Ziff. 2)	
Bereinigtes monatliches-Netto-Einkommen	
X 12 = bereinigtes Jahres-Netto-Einkommen	

Erklärung zur Elternbeitragsfeststellung

Nachname, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Nachname, Vorname der sorgeberechtigten Personen

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon-Nr.

Email-Adresse

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name der Kindertagesstätte

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Besuch der Kindertagsstätte

ab

bis

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass mein/unser nach dem Berechnungsbogen ermitteltes Familieneinkommen in die Stufe _____ einzuordnen ist.

Unserer Familie gehören _____ Kinder an, für die ich/wir Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen erhalte/n.

Der Elternbeitrag beträgt somit _____ EUR.

Ich/Wir erkläre/n ausdrücklich, dass ich/wir mit einer Überprüfung der von mir/uns gemachten Angaben durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz einverstanden bin/sind und bewahre/n hierfür den Berechnungsbogen sowie die dazugehörigen Belege 4 Jahre auf.

Sollte sich durch die Überprüfung des Jugendamtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ein höherer Elternbeitrag ergeben, bin ich/sind wir mit einer Neufestsetzung und Nachforderung des Elternbeitrages für zurückliegende Zeiträume einverstanden.

Gleichzeitig verpflichte/n ich mich/ wir uns, Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen die die Höhe des Elternbeitrages betreffen, der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Die Verbandsgemeindekasse Maifeld wird ab dem 01.01.2014 alle Bankeinzüge im sog. SEPA-Verfahren durchführen. Ab diesem Zeitpunkt verlieren in unserem Haus die alten Bankdaten (Kontonummer/Bankleitzahl) ihre Gültigkeit, so dass keine Abbuchungen ausgeführt werden, sofern uns kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt! Daher haben wir eine neue Vollmacht zum Einzug von Forderungen für Sie vorbereitet.

Zahlungspflichtiger: _____ Bürgernummer (falls bekannt): _____

Name, Vorname/Firma: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail-Adresse: _____

Die Beträge für (bitte die entsprechenden Forderungsarten ankreuzen):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer A/Landwirtschaftskammerbeitrag | <input type="checkbox"/> Grundsteuer B |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> Hundesteuer |
| <input type="checkbox"/> Abwassergebühren/-beiträge | |
| <input type="checkbox"/> Kindergarten-/Hort-/Krippenbeiträge | (Name des Kindes/der Kinder: _____) |
| <input type="checkbox"/> Beiträge für betreuende Grundschule | (Name des Kindes/der Kinder: _____) |
| <input type="checkbox"/> Schulbuchausleihe | (Name des Kindes/der Kinder: _____) |
| <input type="checkbox"/> Essens-/Getränkegelder | (Name des Kindes/der Kinder: _____) |
| <input type="checkbox"/> Miete/Pacht | |
| <input type="checkbox"/> Fremdenverkehrsbeitrag | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ | |

sollen ab dem _____ zu Lasten des unten angegebenen Kontos bis auf Widerruf im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Erteilung einer Einzugsermächtigung (*gilt für 2013) und eines SEPA-Lastschriftmandates (**gilt ab 2014) an:

Zahlungsempfänger:	Verbandsgemeindekasse Maifeld, Marktplatz 4 - 6, 56751 Polch	
	Gläubiger-ID-Nr.: DE47ZZZ00000079924	
	Mandatsreferenz (wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt):	
Kontoinhaber (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen):	Name:	Vorname:
	Straße:	PLZ, Ort:
	IBAN (befindet sich auf Ihrem Kontoauszug):	DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
	BIC (befindet sich auf Ihrem Kontoauszug):	
Einzugsermächtigung ¹⁾ :	Ich/Wir ermächtige/n die Verbandsgemeindekasse Maifeld die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von o.g. Konto einzuziehen.	
Mandat für Einzug von SEPA-Basis-Lastschrift ²⁾ :	Ich/Wir ermächtigte/n die Verbandsgemeindekasse Maifeld Zahlungen vom o. g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Verbandsgemeindekasse auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
	<input type="checkbox"/> Mandat gilt für wiederkehrende Zahlungen <input type="checkbox"/> Mandat gilt für eine einmalige Zahlung	

Wichtig: Das Mandat ist nur gültig mit Datum und Unterschrift!

Ort, Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber(s)

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift werden wir über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Liebe Eltern und Freunde des Kinderhorts Mäusenest,

der Förderverein des Kinderhortes ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung und Förderung von Bildung und Erziehung unserer Kinder.

Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Wir wollen den Kinderhort Mäusenest in der Anschaffung neuer Spiele, Lernmaterialien, Bastelsachen und bei der Durchführung von Ausflügen zu Museen, etc. unterstützen.

Unterstützen auch Sie die Arbeit des Vereins durch aktive Mitarbeit bei gemeinsamen Veranstaltungen, Spenden und nicht zuletzt durch Ihre Mitgliedschaft.

Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr. Kündigungen können jederzeit bis 2 Wochen vor Jahresende erfolgen. Die Mitgliedsgebühr wird dabei nicht zurückerstattet oder aufs Geschäftsjahr angerechnet. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch, wenn Ihr Kind den Kinderhort verlässt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitglieder des Vorstandes gerne zur Verfügung.



✂

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre(n) ich (wir) die Mitgliedschaft im Förderverein Kinderhort Mäusenest e.V. Den Jahresbeitrag bitte ich gemäß Satzung von meinem Konto einzuziehen. Mit der Beitragszahlung für das laufende Jahr bin ich einverstanden.

Name: _____ Name des Kindes: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Mitgliedsbeitrag (jährlich): 6,- € für eine Mitgliedschaft

..... € freiwilliger Jahresbeitrag

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger: Förderverein Kinderhort Mäusenest e.V.

Gläubiger-ID: DE27ZZZ00000568291 Mandatsreferenz = Mitgliedsnummer

Hiermit ermächtige ich den Förderverein Kinderhort Mäusenest e.V. den Mitgliedsbeitrag jährlich am 01.03. von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein Kinderhort Mäusenest e.V. gezogenen Lastschriften einzulösen.

IBAN: _____

Name der Bank: _____

Kontoinhaber: _____

Datum, _____

Unterschrift Beitretende(r) / zusätzlich Kontoinhaber wenn abweichend